Eurex Clearing-Rundschreiben 002/18

Ende der Konsultation zur Änderung der Besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Benennung eines Beauftragten Bieters für Default Management-Auktionen

Zusammenfassung

Wie mit dem Eurex Clearing-Rundschreiben 124/17 angekündigt, beabsichtigt die Eurex Clearing AG (Eurex Clearing), in den Default Management Auktions-Regeln der Eurex Clearing die Möglichkeit der Benennung eines Beauftragten Bieters zur Erfüllung der Bieter-verpflichtungen einzuführen. Insbesondere werden die Anforderungen an eine Benennung eines Beauftragten Bieters detailliert festgelegt, um so eine adäquate Anreizstruktur und mehr Transparenz zu schaffen.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen), sodass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am **6. Dezember 2017** begonnen hatte und am **8. Januar 2018** endete. Im Rahmen der Konsultation hat Eurex Clearing keine Kommentare ihrer Kunden zu den angedachten Anpassungen erhalten. Darüber hinaus gab es keinen Antrag für eine Verlängerte Ankündigungsfrist.

Die Änderungen der Default Management Auktions-Regeln treten am **5. Februar 2018** in Kraft.

Anhänge: keine

Datum: 10. Januar 2018

Empfänger:
Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

Autorisiert von:
Thomas Laux

Zielgruppe:
Alle Abteilungen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 124/17

Kontakt:
Risk Control: T +49-69-211-1 24 52,
DMP_Inbox@eurexclearing.com
Department

Ende der Konsultation zur Änderung der Besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Benennung eines Beauftragten Bieters für Default Management-Auktionen

Wie mit dem Eurex Clearing-Rundschreiben 124/17 angekündigt, beabsichtigt die Eurex Clearing AG (Eurex Clearing), die Default Management Auktions-Regeln der Eurex Clearing hinsichtlich der Möglichkeit der Benennung eines Beauftragten Bieters zur Erfüllung der Bieterverpflichtungen anzupassen. Insbesondere werden die Anforderungen an eine Benennung eines Beauftragten Bieters detailliert festgelegt, um so eine adäquate Anreizstruktur und mehr Transparenz zu schaffen.

Die Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen der Clearing-Bedingungen, sodass ein Konsultationsprozess (Konsultation) durchgeführt wurde, der am 6. Dezember 2017 begonnen hatte und am 8. Januar 2018 endete. Im Rahmen der Konsultation hat Eurex Clearing keine Kommentare ihrer Kunden zu den angedachten Anpassungen erhalten. Darüber hinaus gab es keinen Antrag für eine Verlängerte Ankündigungsfrist.
Die Änderungen der Default Management Auktions-Regeln treten am 5. Februar 2018 in Kraft.
Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen wird zu ihrem Inkrafttreten am 5. Februar 2018 auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen, gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Default Management Auktions-Regeln als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierte Kunde, FCM-Kunde und Basis-Clearing-Mitglied angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen der Default Management Auktions-Regeln widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52 oder per E-Mail an das Default Management-Team unter E-Mail: DMP_Inbox@eurexclearing.com.